

Bekanntmachung Nr. 118/2024 des Amtes Kellinghusen für die Stadt Kellinghusen:

I.

Satzung

(Nachtrag 1)

zur Änderung der Satzung der Stadt Kellinghusen über notwendige Stellplätze oder Garagen (Stellplatzsatzung) vom 04.05.2023

(Stellplatzsatzung der Stadt Kellinghusen)

Auf Grundlage der §§ 49 Abs.1 Satz 6 und 86 Abs.1 Nr. 5 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) vom 06. Dezember 2021 i. V. mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung der Ratsversammlung der Stadt Kellinghusen vom 25.06.2024 die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

§ 4 erhält folgende Fassung:

Erfüllung der Stellplatzverpflichtung durch Ablösung

- (1) Die Verpflichtung zur Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen nach § 49 Absatz Satz 1 LBO und dieser Satzung kann mit Einverständnis der Stadt Kellinghusen auch durch Zahlung eines Geldbetrages erfüllt werden.
- (2) Über die Ablösung der Herstellungsverpflichtung wird auf Antrag der Bauherrschaft durch Bescheid, in dem auch der Ablösebetrag festgesetzt wird, entschieden. Dabei ist in dem Bescheid die aufschiebende Bedingung vorzusehen, dass die Ablösung der Herstellungsverpflichtung erst dann wirksam wird, wenn die Stadt Kellinghusen die Zahlung des Ablösebetrages durch schriftliche Erklärung bestätigt.
- (3) Für Wohngebäude, die mit Mitteln der sozialen Wohnraumförderung finanziert werden, ist zusätzlich zu dem Antrag auf Ablösung der Bescheid der Investitionsbank vorzulegen. Sofern zum Zeitpunkt des Antrages der Bescheid der Investitionsbank noch nicht vorgelegt werden kann, wird der Stellplatzbedarf und die Ablöse ohne Berücksichtigung der Wohnraumförderung berechnet und festgesetzt.

Sollte sich vor der abschließenden Fertigstellung des Bauvorhabens die Anzahl der herzustellenden Stellplätze gemäß § 49 LBO in Verbindung mit den Richtwerten der Stellplatzsatzung der Stadt Kellinghusen ändern, wird der Ablösebetrag entsprechend erhöht oder vermindert. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass eine Baugenehmigung nicht ergeht oder der Bescheid der Investitionsbank über die Wohnraumförderung vor der abschließenden Fertigstellung des Bauvorhabens vorgelegt wird. Sofern sich die Ablöse vermindert, ist der zu viel gezahlte Ablösebetrag unverzinst zu erstatten.
- (4) Nicht abgelöst werden kann die Verpflichtung zur Herstellung von barrierefreien Stellplätzen nach § 50 LBO sowie von Fahrradabstellanlagen i. S. von § 49 LBO.

(5) Der Geldbetrag für die Ablösung von Stellplätzen beträgt 80% der durchschnittlichen Herstellungskosten von Parkeinrichtungen einschließlich der Kosten des Grunderwerbs im Stadtgebiet und beträgt 5.000,00 € je Stellplatz.

Artikel II

Die Anlage: Richtwertetabelle zur Ermittlung des Stellplatznormbedarfs für notwendige Stellplätze und notwendige Fahrradstellplätze wird unter Nr. 1.3 um den Stellplatzschlüssel für Mehrfamilienhäuser, die mit Mitteln der sozialen Wohnraumförderung finanziert werden, ergänzt. Für diese beträgt der Stellplatzschlüssel 1 je geförderter Wohneinheit.

Artikel III Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2024 in Kraft.

Kellinghusen, den 05.07.2024

Gez. Axel Pietsch

Bürgermeister

II.

Die vorstehende Satzung der Stadt Kellinghusen zur Änderung der Satzung über notwendige Stellplätze oder Garagen (Stellplatzsatzung der Stadt Kellinghusen) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Kellinghusen, den 16.07.2024

Gez. Clemens Preine

Amtsvorsteher

Bekannt gemacht auf der Homepage des Amtes Kellinghusen www.amt-kellinghusen.de am 16.07.2024

Anlage: Richtwerttabelle zur Ermittlung des Stellplatznormbedarfs für notwendige Stellplätze und notwendige Fahrradabstellplätze

Nr.	Verkehrsquelle	Stellplätze	Hier drin sind für Besucher/- innen berücksichtigt (In %)	Fahrradstellplätze	Hier drin sind für Besucher/- innen berücksichtigt (in %)
1	Wohng Gebäude ⁽¹⁾				
1.1	Einfamilienhäuser	2 je Wohneinheit	-	2 je Wohneinheit	-
1.2	Einzelhäuser mit 2	1,5 je Wohneinheit	-	2 je Wohneinheit	-
1.3	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen Davon für Wohnungen, die mit Mitteln der sozialen Wohnraumförderung finanziert werden	1,3 je Wohneinheit 1 je geförderter Wohneinheit	10	2 je Wohneinheit, ausgenommen 1-Zimmer-Wohnung nur 1	10
1.4	Wochenend- und Ferienhäuser	1 je Wohneinheit	-	2 je Wohneinheit	-
2	Gewerbliche Anlagen				
	Spiel- und Automatenhallen (2)	1 je Spieleautomat	-	0,5 je Spieleautomat	90

Anmerkungen:

(1) Der Stellplatz- oder Fahrradabstellplatzbedarf ist in der Regel nach der Nutzfläche zu berechnen; Der Begriff Nutzfläche ist grundsätzlich entsprechend den Regelungen der aktuellen DIN 277 zu definieren.

(2) Bei der Festlegung der Zahl der Stellplätze für Spiel- und Automatenhallen ist auch die Zahl der Spieleautomaten sowie die allgemeine Stellplatzsituation im Ortsgebiet (z.B. innerstädtische Lage, Stadtrand, Landgemeinde) zu berücksichtigen. Bei der Berechnung der Spielhallen-Nutzfläche bleiben Nebenräume außer Betracht.